

Voraussetzungen

- es muss sich um ein städtisches Einfamilienhaus- oder Doppelhausgrundstück in einem durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald neu ausgewiesen und erschlossenen Bebauungsplangebiet handeln;
- der Antragsteller darf nicht älter als 45 Jahre sein, bei Verheirateten genügt es, wenn einer der Ehegatten diese Voraussetzung erfüllt;
- das/die begünstigte/n Kind/er gehören zum Haushalt der Antragsteller;
- das/die begünstigte/n Kind/er sind bei Vertragsabschluss nicht älter als 10 Jahre;
- es darf kein Bauträger als Zwischenerwerber eingeschaltet sein, es sei denn, der Enderwerber steht fest und der Kaufvertrag wird als dreiseitiger Vertrag zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Bauträger und Enderwerber; abgeschlossen.
- der Antragsteller oder sein Ehegatte darf über kein selbst genutztes Wohneigentum in der Universität- und Hansestadt Greifswald verfügen, es sei denn, dieses wird mit Bezug des Hauses auf dem nach dieser Satzung geförderten Grundstück aufgegeben.
- der Antragsteller, sein Ehegatte und das/die begünstigte/n Kind/er, müssen bei Abschluss des Vertrages und für einen Zeitraum von 10 Jahren mit ihrem Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sein bzw. bleiben.